

**Satzung**  
**über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem**  
**Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**  
**im Kreis Steinfurt**  
**vom 05.01.2005**

**Kreistag: 20.12.2004**

**Kreistag: 14.12.2009**

**Kreistag: 13.12.2010**

**Kreistag: 19.12.2011**

**Kreistag: 03.11.2014**

**Kreistag: 14.12.2015**

**Kreistag: 18.12.2017**

**Kreistag: 05.11.2018**

**Kreistag: 04.11.2019**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII – Art. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I, S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3305) in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816) hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 20.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Übertragung von Aufgaben**

(1) Der Kreis Steinfurt, im folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben gegenüber natürlichen Personen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistung innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen.

(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen die Übertragung vorgenommen wurde, so kann der örtliche Träger die Übertragung widerrufen.

(4) Der örtliche Träger behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

## **§ 2 Ausnahmen von der Übertragung**

(1) Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

1. Die Abrechnung für ambulante Leistungen der Krankenhilfe mit der kassenärztlichen/kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und den Apotheken (Verrechnungsstellen),
2. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII,
3. Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen sowie Hilfe zur Pflege und Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen zur teilstationären oder vollstationären Betreuung sowie der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in Einrichtungen zur vollstationären Betreuung sowie Leistungen, für welche die Voraussetzungen nach dem SGB XII gleichzeitig vorliegen,
4. Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII,
5. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII für Personen, die in § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII genannt sind, Menschen mit einer geistigen Behinderung, Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, Anfallskranke und Suchtkranke ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn die Hilfe in einer stationären oder teilstationären Einrichtung zu gewähren ist.
6. Prüfung des Einsatzes von verwertbarem Grundvermögen nach § 90 SGB XII einschließlich der Entscheidung über eine Darlehensgewährung.
7. Die Auszahlung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 Abs. 2, 4 – 7 SGB XII erfolgt durch den Kreis Steinfurt. Den Gemeinden wird diesbezüglich die Antragsentgegennahme für sämtliche Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie die Bescheidung der Teilhabeleistungen nach § 34 Abs. 2, 6 und 7 SGB XII (Ausgabe von Gutscheinen, Ablehnung von Anträgen) übertragen.

Weiter von der Delegation ausgenommen ist die Bearbeitung der Anträge auf die Leistungen nach § 34 Abs. 4 und 5 SGB XII (Schülerbeförderung und Lernförderung).

Im Rahmen der Entscheidung im eigenen Namen firmieren die Gemeinden bei der Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeleistungen wie folgt:

Stadt/Gemeinde  
Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin  
jobcenter Kreis Steinfurt

### **§ 3 Zustimmung**

Die Gemeinden haben die Zustimmung des örtlichen Trägers vor der Entscheidung über Hilfen gem. §§ 36, 37 und 38 SGB XII einzuholen. Der Zustimmung bedarf es – außer in Wiederholungsfällen – nicht, soweit ein Betrag von 1.500 EUR nicht überschritten wird.

Außerdem haben die Gemeinden die Zustimmung des örtlichen Trägers vor der Anmeldung eines Betreuungsfalles nach § 264 SGB V einzuholen.

### **§ 4 Durchsetzung von Ansprüchen**

- (1) Die Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Ansprüche des örtlichen Trägers gegen unterhalts-, ersatz- und kostenerstattungspflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen und andere Sozialhilfeträger im eigenen Namen. Sie bewirken im eigenen Namen durch schriftliche Anzeige gemäß § 93 SGB XII den Übergang von Ansprüchen, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.
- (2) Ausgenommen von der in Absatz 1 getroffenen Regelung sind die Verfolgung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach bürgerlichem Recht nach § 94 SGB XII sowie der Verfolgung sonstiger zivilrechtlicher Ansprüche gem. § 93 SGB XII (Vertragliche Ansprüche und Herausgabeansprüche).
- (3) Streitverfahren wegen Kostenerstattungen zwischen Trägern der Sozialhilfe nach §§ 106 – 108 SGB XII und solche gegen Träger anderer Sozialleistungen (§ 102 – 114 SGB X) führt der örtliche Träger durch.

### **§ 5 Rechtsbehelfe und Klageverfahren**

- (1) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Sozialhilfe Widerspruch erhoben wird, erlässt der örtliche Träger den Widerspruchsbescheid nach § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sofern Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der örtliche Träger die Prozessvertretung der Gemeinden. Dies gilt auch für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86 b SGG.
- (2) Der örtliche Träger behält sich in sonstigen Einzelfällen die Prozessvertretung der Gemeinden und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.

## **§ 6 Kostenanerkennnisse**

Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Sozialhilfeträgern werden vom örtlichen Träger abgegeben.

## **§ 7 Kostenregelungen**

- (1) Aufwendungen für Sozialleistungen nach dem SGB XII trägt der örtliche Träger.
- (2) Über das Verfahren zur haushalts- und kassenmäßigen Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben gem. Absatz 1 erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.

## **§ 8 Erstattungsregelungen**

Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so kann der Kreis von den Gemeinden die Erstattung der Aufwendungen für diese Leistungen verlangen. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt ebenfalls für Schäden, die dem Kreis Steinfurt durch eine nicht ausreichende Personalausstattung bei Gemeinden entstehen.

## **§ 9 Prüfungsrecht des Kreises**

Der örtliche Träger ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem zuständigen Fachamt und dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

Sollten im Rahmen der Prüfungen vorsätzliche oder grob fahrlässige Versäumnisse festgestellt werden, greift § 8 dieser Satzung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2005 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt vom 05.01.2005 über die Durchführung der Sozialhilfe nach den Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Steinfurt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 05.01.2005

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Dr. Ballke

### **Veröffentlichungshinweise:**

- veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 1/2005 vom 07.01.2005
- veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 56/2009 vom 22.12.2009
- veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 44/2010 vom 23.12.2010
- veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 44/2011 vom 27.12.2011
- veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 40/2014 vom 11.11.2014
- veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 52/2015 vom 16.12.2015
- veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 55/2017 vom 27.12.2017
- veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 42/2018 vom 27.11.2018
- veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 40/2019 vom 05.11.2019